

## Anlage ./10

### Datenmeldevereinbarung

über die Durchführung von Datenmeldungen gemäß REMIT-VO<sup>1</sup> sowie der Durchführungsverordnung<sup>2</sup> 1348/2014 zur REMIT-VO der Europäischen Kommission

zwischen

EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG  
FN 210730y, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien  
(EXAA)

und

  
Firma

  
Firmenbuchnummer, Anschrift des Börsenmitglieds

  
ACER-Code  
(der Marktteilnehmer)

wie folgt:

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts.

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts.

## **Präambel**

Der Marktteilnehmer steht in Vertragsbeziehung mit EXAA und nimmt als Mitglied bei der Wiener Börse als Warenbörse am Handel mit elektrischen Energieprodukten sowie an der Abwicklung von im Handel mit diesen Produkten abgeschlossenen Börsengeschäften teil. Diese Datenmeldevereinbarung ist eine Zusatzvereinbarung zu den bereits bestehenden vertraglichen Beziehungen zwischen dem Marktteilnehmer und EXAA in Form der Abwicklungsvereinbarung Elektrische Energie inklusive aller Anhänge und etwaiger Zusatzvereinbarungen.

Zusätzlich zu den bereits in der Präambel zur Abwicklungsvereinbarung festgehaltenen Tätigkeiten ist EXAA als vom Börseunternehmen beauftragte Abwicklungsstelle von diesem mit der Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen für organisierte Märkte aufgrund der REMIT-VO und der dazu ergangenen Verordnungen und Durchführungsrechtsakte in der jeweils geltenden Fassung beauftragt worden.

Gemäß REMIT-VO haben Marktteilnehmer an die Agency for the Cooperation of the Energy Regulators (ACER) Aufzeichnungen der Transaktionen am Energiegroßhandelsmarkt einschließlich der Handelsaufträge, die an organisierten Märkten durchgeführt werden, zu übermitteln. Obgleich die Gesamtverantwortung bei den Marktteilnehmern liegt, gilt die Meldepflicht des betreffenden Marktteilnehmers als erfüllt, wenn die angeforderten Informationen von einem organisierten Markt übermittelt werden.

## **Vertragsgegenstand**

Für die Dauer der Registrierung als Registered Reporting Mechanism bei ACER bietet EXAA den Marktteilnehmern an, jene Transaktionen, die in dem von EXAA betriebenen Handelssystem getätigt werden, an ACER zu melden.

Die Übermittlung von Daten bezüglich Handelsaktivitäten, die nicht in dem von EXAA betriebenen Handelssystem durchgeführt werden, sowie nur von Teilen der Handelsaktivitäten, die in dem von EXAA betriebenen Handelssystem durchgeführt werden, ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

In Übereinstimmung mit Art. 8 REMIT-VO werden alle in dem von EXAA betriebenen Handelssystem getätigten Handelsaktivitäten einschließlich der Handelsaufträge des Marktteilnehmers an ACER gemeldet.

Die von EXAA an ACER gemeldeten Informationen umfassen alle in Art. 5 und den dazugehörigen Anhängen der Durchführungsverordnung 1348/2014 zur REMIT-VO genannten Einzelheiten und entsprechen den in der REMIT-VO sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Durchführungsrechtsakte festgelegten Kriterien. Die Rückmeldungen von ACER werden dem Marktteilnehmer, sofern technisch möglich, zugänglich gemacht.

Der Marktteilnehmer nimmt dieses Angebot an und beauftragt EXAA mit der Vornahme der gemäß REMIT-VO und Durchführungsverordnung 1348/2014 zur REMIT-VO an ACER vorzunehmenden Datenmeldungen in Bezug auf alle seine Transaktionen von Standardverträgen, die in dem von EXAA betriebenen Handelssystem durchgeführt werden.

EXAA nimmt diesen Auftrag an.

### **ACER-Code**

Die Identifikation des Marktteilnehmers gegenüber ACER erfolgt durch Angabe des in dieser Datenmeldevereinbarung durch den Marktteilnehmer bekanntgegebenen ACER-Codes. Der Marktteilnehmer erhält diesen Code durch die Registrierung bei der zuständigen nationalen Registrierungsbehörde. Die Registrierung ist vor Abschluss der gegenständlichen Datenmeldevereinbarung durch den Marktteilnehmer selbstständig durchzuführen und ist Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages.

### **Haftung**

Eine Haftung der EXAA als Gehilfe des Marktteilnehmers, für Schäden aufgrund von nicht durch EXAA zu vertretende Umstände oder für Schäden, deren Ursache außerhalb der Sphäre der EXAA oder sonstiger Gehilfen der EXAA liegt, ist ausgeschlossen.

Die EXAA und sonstige Gehilfen der EXAA haften nicht für Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden gegenüber Marktteilnehmern, es sei denn, dass diese Verluste, entgangenen Gewinne oder Schäden auf Vorsatz zurückzuführen sind. Eine Haftung für Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

Gleiches gilt für Schäden, die einem Marktteilnehmer infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von EXAA benützten EDV oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen der Abwicklung für den Marktteilnehmer erwachsen, soweit deren Eintritt nicht auf Vorsatz der EXAA, oder der sonstigen Gehilfen der EXAA beruht. Für den Fall, dass EXAA aufgrund von technischen Problemen das Reporting nicht durchführen kann, wird EXAA den Marktteilnehmer und ACER über diesen Umstand umgehend informieren und in Absprache mit ACER alle zumutbaren Maßnahmen zur Behebung des Problems setzen.

### **Kosten**

Für die Durchführung der Meldung der Handelsaktivitäten durch EXAA werden dem Marktteilnehmer keine gesonderten Kosten oder Gebühren verrechnet.

### **Sonstiges**

Diese Zusatzvereinbarung zu der Abwicklungsvereinbarung Elektrische Energie unterliegt den Bedingungen der Abwicklungsvereinbarung Elektrische Energie inklusive aller Anhänge.

### **Inkrafttreten und Beendigung**

Diese Vereinbarung tritt drei Werktage nach Einlangen der ordnungsgemäß gezeichneten Vereinbarung bei EXAA in Kraft (Posteingangsstempel). Alle vor diesem Zeitpunkt durchgeführten Handelsaktivitäten, die in dem von EXAA betriebenen Handelssystem durchgeführt werden, obliegen hinsichtlich ihrer Meldung an ACER der Verantwortlichkeit des Marktteilnehmers.

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsletzten gekündigt werden. Alle nach diesem Zeitpunkt in dem von EXAA betriebenen Handelssystem durchgeführten Handelsaktivitäten obliegen hinsichtlich ihrer Meldung an ACER der Verantwortlichkeit des Marktteilnehmers.

Diese Zusatzvereinbarung teilt weiters das Schicksal der Hauptvereinbarung „Abwicklungsvereinbarung Elektrische Energie“ und erlischt somit bei Beendigung der „Abwicklungsvereinbarung Elektrische Energie“ automatisch.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Ort, Datum)



(Firmenmäßige Fertigung)